

Die neue Metallbeschlagnahme.

Abgabepflicht für viele Haushaltsgegenstände.

Eine heute in Kraft tretende Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken verfügt die Beschlagnahme, Enteignung und Abgabepflicht von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Aluminium, Nickel und Zinn sowie deren Legierungen. Von der Verfügung werden sämtliche Besitzer der genannten Gegenstände betroffen, auch Erzeuger und Händler. Die Zahl der der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände ist so groß, daß von den mannigfachen Einrichtungen einer Haushaltung so gut wie nichts mehr übrig bleibt. Die wichtigsten Gegenstände sind: Ablagen für Kleider, Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungen, Briefbeschwerer, Briefkastenschilder und Einwürfe, Garderobenhaken, Schaufensterdekorationen, Handtuchhalter, Petroleumlampen, Kerzenleuchter, Namen- und Firmen-Schilder, Garderobebänder, Treppenläuferstangen, Türknöpfe, Gewichte, Draufselknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe, Treppenschuhstangen, Türklinen usw. Aus dieser kleinen Auswahl der beschlagnahmten Gegenstände ersieht man bereits, daß der Umfang der heutigen Bekanntmachung alles bisher Dagewesene übersteigt. Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit Lack oder Farbe überzogen sind. Die beschlagnahmten Gegenstände werden gleichzeitig enteignet, allerdings ist der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der betroffenen Sachen gestattet. Die Meldepflicht tritt nach Aufforderung durch die in Frage kommenden Behörden ein. Die enteigneten Gegenstände sind alsdann entsprechend den Anweisungen der Behörden an die Sammelstellen abzuliefern. Bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung erfolgen muß, wird noch bestimmt. Die Beschaffung von Ersatzgegenständen, beispielsweise für die Herstellung von Türklinen, regelt die Metall-Ersatz-Stelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle. Die festgesetzten Uebernahmepreise stellen den Gegenwert für die abgelieferten Sachen einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen dar. Die Bekanntmachung sieht eine Reihe von Ausnahmen von der Beschlagnahme und Enteignung vor, so z. B. für Gegenstände, die zur gewerbemäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Alle Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung betreffen, sind mit der Bezeichnung „betrifft Einrichtungsgegenstände“ an die beauftragten Behörden zu richten.